

mählich herbeizuführen, und in seiner Vertretung übermittelte sein Sohn, Herzog Georg, durch Schreiben vom 14. Juni 1492¹⁾ dem Rathe eine Feuerordnung mit dem Befehle, für die strenge Beobachtung derselben Sorge zu tragen. Diese Feuerordnung ist leider ebenso verloren gegangen wie eine spätere, die derselbe Fürst dem Rathe mittelst Ausschreibens vom 22. Oktober 1521 zufertigte und wovon dieser sich vier Abschriften machen liess²⁾).

Einige feuerpolizeiliche Bestimmungen finden sich auch in den Rathsgeböten, welche der Fassung der Statuten von circa 1513³⁾ beigefügt sind. Hiernach soll niemand mehr Brennholz im Hause haben, als er in vier Wochen verbrauchen kann, es sei denn, dass er es ohne Feuersgefahr unterbringen könnte; vorsichtiges Gebahren mit Feuer und Licht wird eingeschärft, mit brennendem Kienspan in den Stall oder bei Nacht auf der Strasse zu gehen wird verboten und für den Fall des Ausbruchs eines Brandes angeordnet, dass der Betroffene sofort um Hilfe rufe. Ausführlichere sicherheits- und

1) *Lieben getrawenn. Nachdem in vorschienem jare ein mergklicher schade durch fewers nott, daß sich dann auß unnachtsamkheit irawget und entzundet hatte, unnsere stadt Dreßdenn ubergangen, unnd auf das kunfftiglich dergleich durch die gnade deß almechtigen, auch getrewlich unnd vleissigk aufsehenn vorhuttet, haben wir bedacht unnd der unnd ander stücke halben diese ordenunge, wie yr hir beygelegt vornemen werdet, gemacht. Von euch begerenn die also anzunemen unnd die in allen irnn artickeln allenthalben unvormyndert unnd gantzlich durch gemeyne stadt zu halttenn ernstlich vorschaffen. Wo sich aber yemandes dorinne zewmig irzeeigenn unnd eynicherley schade fewers halben bey dem ader den nachlessigen irawgen wurde, kegen denselben wolle wyr unns mit straffe an leib unnd gute also halttten, domit sie unsern ernnst vormercken sollen. Sundern in den andern stücken, das feuer nicht belangend, were dorinne bruchigk befunden, wolle wir unnd ernstlich gebittend, daß der ader dieselben durch die knecht, so darzu geschickt unnd vorordent sind, gefenglich angenomen, vorwaret unnd fernner gestrafft werden, dormit sie yre vorhandlung mit gepurlicher straffe auch abelegenn zc. (Originalurk. auf Papier im RA.).* 2) Kämmererechn. 1521: 5 gr. gegeben trangelte eynem, der u. g. h. feuerordnung hat vir mhal ausgeschriben mithwoch nach Katharine (27. November). Das Ausschreiben war noch vor wenigen Jahren in Privatbesitz, ist aber jetzt nicht mehr aufzufinden. 3) Bd. I S. 323 flg.